

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Oktober

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Nr. 16

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 4. Oktober 1940.

Inhalt.

Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministers über die Vernichtung frostgeschädigter Baumschulbestände.

Verordnung

(vom 27. September 1940)

über die Vernichtung frostgeschädigter Baumschulbestände.

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau vom 29. Oktober 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 1143) wird mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft hiermit verordnet:

§ 1

(1) Die infolge von Frostschäden pflanzenunwürdig gewordenen Baumschulbestände sind von den Nutzungsberechtigten nach den Weisungen des Pflanzenschutzamtes und seiner Beauftragten zu vernichten oder bis zur Freigabe durch das Pflanzenschutzamt am Standort zu belassen.

(2) Kommen die Nutzungsberechtigten der Verpflichtung zur Vernichtung von Baumschulbeständen (Abs. 1) trotz besonderer Aufforderung durch das Pflanzenschutzamt nicht nach, so kann dieses die Vernichtung auf Kosten der Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

(3) Das Pflanzenschutzamt kann die Vernichtung der im Abs. 1 genannten Baumschulbestände allgemein auf Kosten des Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Die Verpflichteten haben die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten. Die Höhe der zu erstattenden Kosten wird durch die unteren Verwaltungsbehörden festgesetzt.

§ 2

Es ist verboten, Baumschulpflanzen, die nach § 1 zu vernichten oder an ihrem Standort zu belassen sind, in den Verkehr zu bringen.

§ 3

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 271) bestraft.

§ 4

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1940 in Kraft.

Karlsruhe, den 27. September 1940.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister
Im Auftrag
Ulrich

Nr. 17

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 9. Oktober 1940.

Inhalt.

Gesetz zur Änderung des Badischen Ausführungsgesetzes zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht.

Gesetz

(vom 4. Oktober 1940)

zur Änderung des Badischen Ausführungsgesetzes zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht.

Das Staatsministerium hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I

§ 1

Das Badische Ausführungsgesetz zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 24. Juni 1939 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 99) wird wie folgt geändert:

1.) § 8 Absatz 2, § 9 Absatz 4 und § 18 werden aufgehoben.

2.) In § 16 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 fallen die Worte „nach Anhörung von Beiräten“ weg.

3.) In § 23 Absatz 1 werden die Worte „die Verwaltungsgerichte“ ersetzt durch „die ordentlichen Gerichte“.

4.) § 23 Absatz 2 fällt weg. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

5.) In § 23 Absatz 2 (neue Zählung) Satz 1 wird das Wort „Verwaltungsrechtsweg“ ersetzt durch die Worte „ordentlichen Rechtsweg“.

6.) In § 23 Absatz 2 (neue Zählung) Satz 2 fallen die Worte „mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 3“ weg.

§ 2

Bei dem Verwaltungsgerichtshof oder den Aufsichtsbehörden anhängige Streitigkeiten über Ersatzansprüche nach den §§ 25 und 25 a der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht gehen auf die ordentlichen Gerichte über.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 12. September 1940.

Das Staatsministerium.

K ö h l e r

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1940.

Der Reichsstatthalter in Baden

R o b e r t W a g n e r

No. 17
Vertrag
Zwischen dem Kaiserlichen Kommando
in der Provinz von Baden
und dem Großherzoglichen Kommando
in der Provinz von Baden

Wir, der Kaiserliche Kommandant in der Provinz von Baden, und der Großherzogliche Kommandant in der Provinz von Baden, haben nach dem Inhalt des obigen Vertrags, welcher am 17. März 1806 zu Baden geschlossen worden ist, die nachfolgenden Bestimmungen vereinbart:

1. Die Truppen beider Kommandos werden in der Provinz von Baden stationiert und unterhalten.

2. Die Kosten der Unterhaltung der Truppen werden von beiden Kommandos getrennt zu tragen.

3. Die Truppen beider Kommandos werden in der Provinz von Baden einander nicht zu schaden.

4. Die Truppen beider Kommandos werden in der Provinz von Baden einander nicht zu schaden.

5. Die Truppen beider Kommandos werden in der Provinz von Baden einander nicht zu schaden.

6. Die Truppen beider Kommandos werden in der Provinz von Baden einander nicht zu schaden.

7. Die Truppen beider Kommandos werden in der Provinz von Baden einander nicht zu schaden.

8. Die Truppen beider Kommandos werden in der Provinz von Baden einander nicht zu schaden.

9. Die Truppen beider Kommandos werden in der Provinz von Baden einander nicht zu schaden.

10. Die Truppen beider Kommandos werden in der Provinz von Baden einander nicht zu schaden.

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 23. Oktober 1940.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachung des Ministers des Innern: Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums; Ein- und Durchfuhr von Tieren für zoologische Gärten und Tierparke.

Verordnung.

(Vom 14. Oktober 1940)

Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums.

Auf Grund des § 29 des Bad. Polizeistrafgesetzbuchs wird angeordnet:

§ 1

Dem § 1 der Verordnung vom 15. Mai 1940 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 47) wird als weiterer Verbotstatbestand angefügt:

e) der Besitz von Fahrrädern.

§ 2

Der § 4 der Verordnung vom 15. Mai 1940 findet Anwendung.

§ 3

Die Anordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1940.

Der Minister des Innern
Im Auftrag
Dr. Keller

Bekanntmachung.

(Vom 14. Oktober 1940)

Ein- und Durchfuhr von Tieren für zoologische Gärten und Tierparke.

In das Verzeichnis der Zoologischen Gärten und Tierparke, denen bei der Einfuhr fremdländischer Tiere für wissenschaftliche oder Ausstellungszwecke Erleichterungen gewährt werden — Anlage I der Bekanntmachung vom 28. Mai 1929 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 48) —, ist

1. a) unter Abschnitt I Preußen
„Zoologischer Garten in Baderborn“,
b) unter Abschnitt IX Reichsgau Wien
„Tiergarten Schönbrunn“
aufgenommen,
2. in Abschnitt VIII Bremen
„Tierpark Bremen-Bürgerpark“
gestrichen worden.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1940.

Der Minister des Innern
Im Auftrag
Dr. Keller

301
Verzeichnis
der in Baden-Württemberg
bestehenden Bibliotheken

Ort	Name	Bestand
Stuttgart	Landesbibliothek	1.200.000 Bände
Karlsruhe	Landesbibliothek	800.000 Bände
Mannheim	Landesbibliothek	600.000 Bände
Heidelberg	Landesbibliothek	500.000 Bände
Freiburg	Landesbibliothek	400.000 Bände
Basel	Landesbibliothek	300.000 Bände
St. Gallen	Landesbibliothek	200.000 Bände
Sigmaringen	Landesbibliothek	150.000 Bände
Speyer	Landesbibliothek	100.000 Bände
Worms	Landesbibliothek	80.000 Bände
Heilbronn	Landesbibliothek	70.000 Bände
Ulm	Landesbibliothek	60.000 Bände
Esslingen	Landesbibliothek	50.000 Bände
Reutlingen	Landesbibliothek	40.000 Bände
Waiblingen	Landesbibliothek	30.000 Bände
Stuttgart	Landesbibliothek	20.000 Bände
Stuttgart	Landesbibliothek	10.000 Bände

Nr. 19

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 29. Oktober 1940.

Inhalt.

Gesetz: II. Nachtrag zum Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1939 (GBl. S. 181).

Gesetz

(Vom 21. Oktober 1940)

II. Nachtrag zum Haushaltsgesetz für das
Rechnungsjahr 1939

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 181).

Das Staatsministerium hat das folgende
Gesetz beschlossen:

§ 1

Die durch das Haushaltsgesetz für das
Rechnungsjahr 1939 vom 1. September 1939
(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 181) auf
Grund des Besoldungsgesetzes vom 24. Februar
1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79)
und seiner Ergänzungen und Änderungen fest-
gestellten Stellenpläne für die Beamten werden
durch die auf Grund des Gesetzes über die An-
gleichung der Bezüge der badischen Staats-
beamten an die Bezüge der Reichsbeamten vom
19. Juli 1939 (Gesetz- und Verordnungsblatt

Seite 119) mit diesem Gesetz in einem Nach-
tragshaushaltsplan festgestellten Stellenpläne
ersetzt.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1939
in Kraft.

(2) Mit dem Vollzug des Gesetzes wird der
Finanz- und Wirtschaftsminister beauftragt.

K a r l s r u h e , den 10. Oktober 1940.

Das Staatsministerium.

K ö h l e r

Im Namen des Reichs verkünde ich das
vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung
ihre Zustimmung erteilt hat.

K a r l s r u h e , den 21. Oktober 1940.

Der Reichsstatthalter in Baden

R o b e r t W a g n e r

